

Ausbildungsnachweis

Die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB vom 9.10.2012 legt Regeln für das Führen von Ausbildungsnachweisen vor. Durch diese Art von Dokumentation des Ausbildungsprozesses sind Auszubildende und Auszubildende zur Reflexion über die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung angehalten. Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule wird dadurch nachvollziehbar und nachweisbar für die Beteiligten und für die zuständige Stelle. (...)

Sofern die Pflicht zum Führen eines Ausbildungsnachweises explizit in der Ausbildungsordnung steht, ist dieser eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Ausbildungsnachweise sind täglich oder wöchentlich von Auszubildenden selbstständig zu führen und abzuzeichnen. Sie müssen die Themen des Berufsschulunterrichts und mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung mit der zeitlichen Dauer der Tätigkeiten wiedergeben. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die erforderlichen Hefte und Formblätter sind kostenlos von den Auszubildenden zur Verfügung zu stellen.

Auszubildende oder Ausbilderinnen und Ausbilder prüfen die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich und bestätigen ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit durch ihre Unterschrift. Bei minderjährigen Auszubildenden soll eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis nehmen und diese unterschriftlich bestätigen. Weiterhin sind die Berufsschule im Rahmen der Lernortkooperation und die Arbeitnehmervertretungen zur Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis berechtigt.